

BGer 5A_989/2019 vom 6. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_989_2019

FR: TF 5A_989/2019 du 6 décembre 2019

IT: TF 5A_989/2019 del 6 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren vor Bundesgericht ist grundsätzlich schriftlich. Eine öffentliche Beratung findet nur ausnahmsweise statt (vgl. Art. 57 und 58 BGG). Vorliegend ist der Entscheid aufgrund der Akten spruchreif und im einzelrichterlichen Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu urteilen (dazu E. 3), so dass eine öffentliche Beratung von vornherein ausser Betracht fällt.

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Diesbezüglich wäre unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides in gedrängter Form darzulegen, inwiefern mit dem Nichteintreten Recht verletzt worden ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Dahingehende Äusserungen finden sich in der Beschwerde nicht.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.